

November 2016

Positionspapier des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“

Mit dem am 19.10.2016 im Kabinett verabschiedeten „Gesetzentwurf zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ sollen die nach der Einigung mit der EU-Kommission nötigen Anpassungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2016) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) mit Gültigkeit ab dem 01.01.2017 umgesetzt werden.

Das Artikelgesetz sieht in Art. 1 Änderungen des gegenwärtig geltenden KWKG 2016 und in Art. 2 Änderungen der Regelungen zur Eigenversorgung im zukünftigen EEG 2017 vor. Den inhaltlichen Kern des Gesetzes bildet dabei die Einführung von Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Förderfähigkeit und Bestimmung der Förderhöhe für KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt (MW), die Übertragung der besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf die Begrenzung der KWK-Umlage für die stromintensive Industrie sowie eine neue Strukturierung der Regelungen zur Eigenversorgung im EEG und die Neuregelung des Bestandschutzes beim Eigenverbrauch.

Als Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) begrüßen wir, dass nun nach fast zweijährigem Stillstand wieder Rechtssicherheit für die Planung und Umsetzung von KWK-Projekten hergestellt werden kann. Ebenso begrüßen wir, dass eine neue Förderkategorie für innovative KWK-Systeme eingeführt wird. Allerdings sehen wir in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf einige Punkte der geplanten Änderungen kritisch und empfehlen entsprechende Anpassungen.

Vor dem Hintergrund, dass die geplanten Ausschreibungen bereits im Winter 2017/2018 starten sollen, halten wir es für die Ausgestaltung der Ausschreibungen für dringend geboten, schnell über die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zu handeln, damit sich die Branche frühzeitig auf die Ausschreibungen einstellen kann. Es ist zu begrüßen, dass über die Verordnungsermächtigungen in § 33a vorgesehen ist, dass das nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen ins Folgejahr übernommen und das Volumen um bis zu 100 MW im Jahr erhöht werden kann, falls die Erreichung der Klimaziele gefährdet ist. Ob diese Ausschreibungsmengen tatsächlich ausreichen, ist vor dem Hintergrund einer Gesamtstromerzeugung von knapp 600 TWh jedoch fraglich. Denn selbst bei angenommenen 5.000 h/a Volllast entspräche das nur einer Erzeugung von 1 TWh, also von 5 TWh nach fünf Jahren Ausschreibung. Es scheint absehbar, dass oberhalb der 50 MW Grenze in den nächsten Jahren kaum noch mit dem Neubau von Anlagen zu rechnen ist. Auch ein vollständiger Mengenausgleich im Leistungsbereich bis 1 MW dürfte keinesfalls zu erwarten sein. Daher müssten die auszureichenden Mengen angehoben oder doch wenigstens weiter flexibilisiert werden für den Fall, dass kein Zubau von großen Anlagen mit mehr als 50 MW absehbar ist.

Die zentralen Empfehlungen aus unserer Sicht sind:

1. **Keine weiteren Hemmnisse für die dezentrale KWK.**
2. **Zuschlagsberechtigung für Anlagen bis 100 kWel auch bei negativem Strompreis.**
3. **Keine Erhöhung des KWK-Anteils bei der transportierten Wärmemenge.**
4. **Ausschreibungen u.a.**
 - erst ab 2 MW,
 - bei Berücksichtigung des Koppelproduktes Wärme,
 - bei einer flexibleren Ausgestaltung des Ausschreibungsvolumens,
 - mit einer Zulassung von Anlagen mit anteiligem Eigenverbrauch.
5. **Vermiedene Netzentgelte für systemdienliche Anlagen.**
6. **Förderung auch von innovativen Anlagen < 1 MW.**
7. **Keine zusätzlichen Belastungen von Bestandsanlagen.**

Zu den Punkten im Einzelnen:

Im Folgenden werden vor dem Hintergrund der genannten Empfehlungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes die aus Sicht des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. relevanten Aspekte thematisiert.

1. Keine weiteren Hemmnisse für die dezentrale KWK

§ 2 Absatz 14 KWKG (KWK-Anlagen):

Laut Entwurf gelten nunmehr mehrere KWK-Anlagen an einem Standort für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind. Mit dieser Regelung wird ein neuer Anlagenbegriff eingeführt. Bisher konnten an einem Standort miteinander unmittelbar verbundene Anlagen in einem Abstand von 12 Monaten in Betrieb genommen und jeweils für sich betrachtet gefördert werden. So ist die sukzessive Sanierung großer Anlagen wie beispielsweise Krankenhäuser, die aus mehreren Gebäuden bestehen, bei laufendem Betrieb schrittweise möglich gewesen. KWK kann in solchen Projekten nur sinnvoll genutzt werden, wenn man sie gebäudeweise einsetzt. Kommen dann nach und nach mehr modernisierte Gebäude hinzu, dann kann es sinnvoll sein, die einzelnen Gebäude elektrisch oder hydraulisch miteinander zu verbinden.

Die im Entwurf vorgenommene Neudefinition des Anlagenbegriffs führt jedoch dazu, dass solche Anlagen grundsätzlich wie eine große Anlage behandelt werden. Dadurch würde der Zuschlag sinken und der Einsatz weiterer Anlagen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar sein. Die Regelung führt

somit zur Reduzierung der Anzahl von KWK-tauglichen Standorten und verengt die Möglichkeiten, das Ausbauziel zu erreichen. Es ist kein Grund erkennbar, weder technisch, wirtschaftlich noch juristisch, in solchen Fällen die Behandlung als getrennte Anlagen auszuschließen. Deshalb lehnen wir die Änderung ab und schlagen vor, die bisherige Formulierung aus KWKG 2016 § 7 Absatz 7 zu übernehmen.

Änderungsvorschlag zu § 2 Absatz 14 KWKG:

Zu § 2 Absatz 14 ist nachfolgender rot markierter Text zu streichen bzw. zu ergänzen:

„[...]“

„KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; ~~mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.~~ Zu KWK-Anlagen dazu gehören:

- a) Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegendruckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen,
- b) Feuerungsanlagen mit Dampfmotoren,
- c) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel,
- d) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage,
- e) Verbrennungsmotoren-Anlagen,
- f) Stirling-Motoren,
- g) Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und
- h) Brennstoffzellen-Anlagen,

2. Zuschlagsberechtigung für Anlagen bis 100 kWel auch bei negativem Strompreis

§ 7 Absatz 7 KWKG (negativer Strompreis):

In § 7 Absatz 7 ist vorgesehen, dass keine Zuschläge an Anlagenbetreiber gezahlt werden, wenn und solange die Strompreise null oder negativ sind. Damit dieser Passus umgesetzt werden kann, ist ein ständiger Abgleich zwischen Börsenpreis und produzierter Strommenge nötig. Diesen müssen grundsätzlich die Netzbetreiber im Zusammenspiel mit den Anlagenbetreibern vornehmen. Hierfür ist ein enormer administrativer Aufwand nötig, der vor allem kleine Anlagen vor erhebliche Probleme stellt. Wir plädieren daher dafür, an diesem Punkt in Anlehnung an KWKG 2016 § 6 Absatz 4 Ziffer 1 und § 7 Absatz 3 Ziffer 1b Anlagen bis 100 kW auszuklammern.

Änderungsvorschlag zu § 7 KWKG

Zu § 7 Absatz 7 ist nachfolgender rot markierter Text zu ergänzen

„[...]“

*(7) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der relevanten Strombörsen in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. **Ausgenommen hiervon sind KWK-Anlagen in der Leistungsklasse bis 100 kWel, dort besteht nach wie vor Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen.** Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet. Zur Bestimmung der relevanten Strombörsen und der Berechnung der Zeiträume ist § 8a der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung entsprechend anzuwenden.“*

3. Keine Erhöhung des KWK-Anteils bei der transportierten Wärmemenge

§ 18 Absatz 1 Nummer 2

Im Entwurf ist vorgesehen, für eine künftige Förderung bei Wärmenetzen und Wärmespeichern ab 2017 bei der im Wärmenetz transportierten Wärmemenge ein KWK-Anteil von 75 % zu fordern. Bisher waren 60 % ausreichend. Ein KWK-Anteil von 60 % in Wärmenetzen ist bereits eine sehr ambitionierte Zielgröße. Durch eine Erhöhung des Anteils auf 75 % werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Wärmenetzförderung erheblich erschwert, da aufgrund der notwendigen Bereitstellung von Spitzenwärme aus ungekoppelter Erzeugung ein KWK-Anteil von 75 % praktisch kaum darstellbar ist. Wir empfehlen daher, diese Änderung aufzuheben.

4. Förderung durch Ausschreibungen 1-50 MW

§ 8 a-d KWKG (Ausschreibung)

Künftig soll aufgrund der Vorgaben der EU die Förderung für KWK-Anlagen in der Leistungsklasse 1 MW bis 50 MW elektrisch über Ausschreibungen ermittelt werden. Bei der Umsetzung sollten allerdings wesentliche Punkte mitgedacht werden, die im vorliegenden Entwurf noch nicht aufgenommen sind.

Grundsätzlich geben wir zu bedenken, dass eine Unterscheidung von Anlagen in Leistungsklassen bis 1 MW, größer 1 MW bis 50 MW und größer 50 WM einen massiven Bruch mit der bisherigen energierechtlichen Gesetzgebung darstellt. So wurden im Kontext der Steuergesetzgebung und in Abstimmung der einzelnen Förderinstrumente in den bisherigen KWK-Gesetzen der Schwellenwert von 2 MW für die Anlagenförderung gesetzt (§13 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 4). Wir appellieren daher, die bisher praktizierte Größeneinteilung beizubehalten.

Als Basis der Ausschreibungen wird im Entwurf der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte und in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strom genommen. Hierbei wird jedoch übersehen, dass KWK im Gegensatz zu Wind und Photovoltaik ein zweites Endenergieprodukt bereitstellt, namentlich Wärme. In dem vorliegenden Entwurf wird mit alleinigem Bezug auf den „eingespeisten Strom“ und der Vernachlässigung der gekoppelt erzeugten Wärme mit der bisherigen Systematik gebrochen. Die Einbindung von KWK-Anlagen in den Strom- UND in den Wärmemarkt macht die

Berechnung von Geboten für die Ausschreibung deutlich komplexer. Dies muss im Ausschreibungsdesign Berücksichtigung finden. Daher sollte aus unserer Sicht auch in diesem Punkt an der bisherigen Systematik festgehalten und auch das Koppelprodukt Wärme berücksichtigt werden.

Ebenso geben wir zu bedenken, dass bei KWK-Anlagen zwischen 1 MW und 50 MW enorme Unterschiede bestehen. Wir sehen die Gefahr, dass die Anlagen ohne Berücksichtigung ihre Komplexität und technischen Inhomogenität nicht fair und diskriminierungsfrei in einer Ausschreibung gegeneinander antreten können. Während die Effizienz und die Kosten je Kilowatt bei PV-Anlagen mit 1 MW bzw. 10 MW nur unwesentlich differieren, stellt sich dies bei KWK-Anlagen völlig anders dar. Die elektrische Effizienz einer 10 MW Anlage ist höher, die spezifischen Investitionskosten und Vollwartungskosten dagegen deutlich geringer. Außerdem spielt die wärmeseitige Erlössituation bei der Wirtschaftlichkeit einer KWK-Anlage eine entscheidende Rolle. Hierauf muss bei der Ausgestaltung der Ausschreibungsmodalitäten unter Einbeziehung einer gewissen Größen-Einteilung (bspw. 1-2 MW, 2-10 MW, 10-50 MW) und ergänzt um Aspekte wie Standort und Branche zwingend geachtet werden.

Auch die gemeinsame Ausschreibung von Förderungen für Neuanlagen und Modernisierungen ist kritisch zu bewerten. Dies führt zu einer Diskriminierung von Neuanlagen, da Modernisierungen kostengünstiger durchzuführen sind. Zwar wird durch § 5, Absatz 2 b, der festlegt, dass modernisierte KWK Anlagen nur zuschlagsberechtigt sind, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 % einer Neuerrichtung betragen, versucht, dies abzufedern. Jedoch kann dies eine Ungleichheit der Ausgangsbedingungen nur begrenzt einengen. Angeregt wird daher, Modernisierungen und Neuanlagen getrennt auszuschreiben.

§ 8a, Absatz 2 KWKG (Anteiliger Eigenverbrauch)

In § 8a, Absatz 2 Nummer 2 ist ein Ausschluss der Zuschlagszahlungen für Anlagen im Leistungsbereich von 1 bis 50 MW bei anteiliger Eigennutzung vorgesehen. Dies lehnen wir ab, da dies eine erhebliche Einschränkung insbesondere für (modernisierte) bestehende, aber auch für neue KWK-Projekte darstellt. Wir empfehlen daher, Nummer 2 entsprechend zu streichen. Durch die Möglichkeit der Teilnahme an Ausschreibungen auch für die Betreiber solcher KWK-Anlagen würde die bestehende Fördersystematik des KWKG konsequent fortgesetzt. Auf diesem Wege würde ein Anreiz gegeben, die elektrische Leistung der KWK-Anlage über den eigenen Bedarf hinaus auszulegen. Diese überschüssige Leistungskapazität steht in der Folge zur Verfügung, um flexibel und bedarfsgerecht die fluktuierende Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ausgleichen zu können (positive Regelenergie).

Änderungsvorschlag zu § 8a, Absatz 2 Nummer 2 KWKG

§8a, Absatz 2 Nummer 2 ist zu streichen.

§ 8c KWKG (Ausschreibungsvolumen)

Das Ausschreibungsvolumen legt § 8c auf 100 MW elektrische KWK-Bruttoleistung im Jahr 2017 und auf je 200 MW für die Jahre 2018 bis 2021 fest.

Es ist zu begrüßen, dass über die Verordnungsermächtigungen in § 33a vorgesehen ist, dass das nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen ins Folgejahr übernommen und das Volumen um bis zu 100 MW im Jahr erhöht werden kann, falls die Erreichung der Klimaziele gefährdet ist. Ob diese Ausschreibungsmengen vor dem Hintergrund einer Gesamtstromerzeugung von knapp 600 TWh tatsächlich ausreichen ist jedoch fraglich. Denn selbst bei angenommenen 5.000 h/a Volllast entspräche das nur einer Erzeugung von 1 TWh, also von 5 TWh nach fünf Jahren Ausschreibung. Es scheint absehbar, dass oberhalb der 50 MW Grenze in den nächsten Jahren kaum noch mit dem Neubau von Anlagen zu rechnen ist und ein vollständiger Mengenausgleich im Leistungsbereich bis 1 MW dürfte keinesfalls zu erwarten sein. Von daher müssten die auszuschreibenden Mengen angehoben oder doch wenigstens weiter flexibilisiert werden für den Fall, dass kein Zubau von großen Anlagen mit mehr als 50 MW absehbar ist.

§ 35 Absatz 14 KWKG (Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht)

§ 35 Absatz 14 des Regierungsentwurfs sieht vor, dass Betreiber von KWK-Anlagen auch eine Förderung ohne Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren geltend machen, wenn die KWK-Anlage bis zum 31. Dezember 2018 in Dauerbetrieb genommen worden ist, für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2016 eine Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegen hat oder bis zum 31. Dezember 2016 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nr. 18 a) des Gesetzes erfolgt ist.

Nach fast zwei Jahren ohne gesicherten rechtlichen Rahmen für die Kraft-Wärme-Kopplung darf es zwischen dem 1. Januar 2017 und dem Beginn der ersten Ausschreibung (vgl. Winter 2017/2018) nicht erneut zu einer langen Phase kommen, in der Investitionen in neue KWK-Anlagen oder in die Modernisierung von Anlagen nicht möglich sind. Um eine weitere Verlängerung des Investitionsstaus zu vermeiden, sollten daher die Stichtage zur "verbindlichen Bestellung" bzw. Genehmigung der Anlage des 31. Dezembers 2016 in der Übergangsbestimmung mindestens bis Ende 2017 verlängert werden. In der Folge muss dann auch den Termin, bis zu dem der Dauerbetrieb einer Anlage aufgenommen worden sein muss, auf den 31. Dezember 2019 verschoben werden. Die Realisierung größerer oder komplexerer KWK-Anlagen innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Jahren nach der Bestellung ist in der Regel nicht möglich.

Änderungsvorschlag zu § 35 Absatz 14, KWKG:

Zu § 35 Absatz 14 ist nachfolgender rot markierter Text zu streichen bzw. zu ergänzen:

„(14) Abweichend von den §§ 8a und 8b können Betreiber von KWK-Anlagen auch Ansprüche nach den §§ 6 bis 8 sowie den diesbezüglichen Begriffsbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung geltend machen, wenn die Aufnahme des Dauerbetriebs bis zum 31. Dezember ~~2018~~ 2019 erfolgt ist und der Betreiber der KWK-Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der ersten Ausschreibung nach § 8a durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur auf den Anspruch auf Zuschlagzahlung nach § 8a Absatz 2 verzichtet hat, und

1. für das Vorhaben bis zum 31. Dezember ~~2016~~ 2017 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist, vorgelegen hat oder
2. bis zum 31. Dezember ~~2016~~ 2017 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 Buchstabe a erfolgt ist.“

5. Vermiedene Netzentgelte für systemdienliche Anlagen

§ 8a, Absatz 4 KWKG (Stromnetzentgelt und Stromsteuer)

Der Anspruch auf Zuschlagszahlung besteht laut Entwurf nur, wenn der Anlagenbetreiber keine vermiedenen Netzentgelte und keine Steuerbegünstigung nach Stromsteuergesetz in Anspruch nimmt. Dies bedeutet eine erhebliche Verschlechterung für KWK-Anlagen. Bei vermiedenen Netzentgelten handelt es sich um eine Vergütung dafür, dass auf niederen Netzebenen eingespeist und damit Netznutzung im vorgelagerten Netz reduziert wird. Dezentral einspeisende KWK-Anlagen sind i.d.R. steuerbar und systemdienlich. Sie wirken netzentlastend und helfen Netzausbau- oder Netzverstärkungsmaßnahmen zu vermeiden. Insofern ist die Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte nach der Stromnetzentgeltverordnung nach wie vor zielführend und sinnvoll. Sie stellt auch keine Doppelförderung dar, da es sich nur um eine Weitergabe von tatsächlich erzielten Kosteneinsparungen der Netzbetreiber handelt. Wir regen deshalb an, Paragraph 8 a, Absatz 4, Nummer 1 zu streichen.

Änderungsvorschlag zu § 8a, Absatz 4 KWKG

Zu § 8 Absatz 4 ist nachfolgender rot markierter Text zu streichen:

„[...]“

(4) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht ferner nur, soweit

~~1. der Betreiber der KWK-Anlage für den Strom aus der KWK-Anlage kein Entgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt und~~

~~2. keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, in Anspruch genommen wird.“~~

6. Förderung auch von innovativen Anlagen < 1 MW

§ 8b KWKG (Innovative KWK-Systeme)

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung einer Förderung von innovativen KWK-Systemen. Dadurch wird für bestehende und neue Anlagen die Möglichkeit geschaffen, einen höheren Anteil

an Erneuerbaren Energien und eine flexiblere Ausrichtung der Anlage umzusetzen. Dies war bisher aufgrund höherer Investitionskosten wirtschaftlich nicht darstellbar.

Gefördert werden sollen laut Entwurf allerdings nur KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW über Pilotausschreibungen. Innovative Ansätze in den Segmenten bis 1 MW, die hauptsächlich in dezentralen Versorgungskonzepten in räumlichen Quartieren eingesetzt werden, haben folglich keinen Anspruch auf eine Förderung.

Im Zuge des neuen Strommarktdesigns sollen KWK-Anlagen zu einer stärkeren Beteiligung am Regelenergiemarkt animiert und stärker auf die Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung abgestellt werden. Nach den Erfahrungen des eaD belaufen sich für eine sinnvolle Stärkung der Flexibilisierung des Anlagenbetriebs kleiner KWK-Anlagen die notwendigen Zusatzinvestitionen in Steuerungstechnik, Speicher etc. auf ca. 10.000 – 15.000 Euro (netto). Diese Zusatzinvestitionen sind dabei für kleine KWK-Anlagen spezifisch teurer als für große KWK-Anlagen. Bei einer 50 kW Anlage mit 4.500 Vollbenutzungsstunden ergibt sich bei einer Laufzeit von 10 Jahren und Ausgaben für eine systemdienliche Fahrweise von 15.000 Euro (netto) ein Betrag von 0,67 ct/kWh an Innovationskosten, der wirtschaftlich abgebildet werden muss. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Rahmenbedingungen wird somit ein wirtschaftlicher Betrieb in der Objektversorgung nur noch sehr eingeschränkt, d.h. in nur noch wenigen und ausgewählten Fällen, möglich sein. Gerade im Bestandsgebäudebereich sind in der Regel nur begrenzt Raumkapazitäten vorhanden, um größere Wärmespeicher zu platzieren. Deshalb sollte nach Auffassung des eaD gerade im Bereich des hohen Potentials der energetischen Gebäudesanierung ein stärkerer Anreiz geschaffen werden, um den Einsatz kleinster und kleiner innovativer KWK-Anlagen zu ermöglichen.

Für eine Erprobung neuer innovativer Konzepte und Regelungen in überschaubarem Umfang ist es aus unserer Sicht sinnvoll, innovative KWK-Systeme auch in diesem Segment (kleiner 1 MW) zu fördern. Hierdurch wäre zum einen weiterhin der wirtschaftliche Betrieb kleiner KWK-Anlagen im Rahmen der energetischen Quartierssanierung ermöglicht und zum anderen gleichzeitig die Stärkung der Integration von KWK-Anlagen in das Strommarktdesign vorangetrieben. Wir regen daher an, dies an geeigneter Stelle (bspw. in § 5, Absatz 2) zu regeln.

7. Keine zusätzlichen Belastungen von Bestandsanlagen

Wie bereits im EEG 2014 verankert, wird die Eigenversorgung durch Neuanlagen grundsätzlich mit der vollen EEG-Umlage belastet und reduziert sich bei neuen EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen auf 40 % der EEG-Umlage. Im Sinne des Vertrauensschutzes wird die Eigenversorgung bei Bestandsanlagen wie bisher nicht mit der EEG-Umlage belastet. Dies gilt aber nur, solange die Bestandsanlage nicht wesentlich modernisiert wird. Eine Modernisierung liegt vor, wenn der Generator ausgetauscht wird. Sofern eine Anlage mehrere Generatoren umfasst, führt der Austausch eines Generators nicht dazu, dass auch der Strom aus den anderen Generatoren anteilig EEG-Umlage zahlen muss. Tritt eine wesentliche Modernisierung ein, fällt eine anteilige EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent aus dieser „modernisierten“ KWK-Anlage an.

Problematisch wird aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung die Reduzierung des Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“ auf den Generator gesehen,

da hier ohne Grund neue Rechtsunsicherheit hervorgerufen werden kann. Daher muss eine Reduzierung des Stromanlagenbegriffs entfallen.

§ 61e EEG (Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen)

Nach dem Entwurf soll sich die EEG-Umlage auf 20 Prozent ihres jeweils geltenden Wertes verringern, wenn eine Bestandsanlage nach § 61c EEG 2017 (neu) oder eine ältere Bestandsanlage nach § 61d EEG 2017 (neu) nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird.

Diese neue Regelung würde bedeuten, dass Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme und Eigenversorgung vor dem 1. August 2014 bei einer nach dem 31.12.2016 erfolgenden Ersetzung bzw. Modernisierung zukünftig 20% EEG-Umlage abführen müssen. Sollte im Rahmen der Ersetzung oder Modernisierung der KWK-Anlage eine Erhöhung der KWK-Leistung erfolgen, würde die Eigenstromversorgung automatisch einer 40%-igen EEG-Umlage unterliegen. Unabhängig davon, ob die Leistung um weniger oder mehr als 30% erhöht worden wäre. Dies widerspricht der bisherigen Förder-systematik. Bisher wurde die Erweiterung einer bestehenden KWK-Anlage gemäß § 61 Abs. III bzw. IV EEG 2014 bei einer Erhöhung der Leistung um weniger als 30% nicht mit einer EEG-Umlage belastet.

Diesen massiven Eingriff in den Bestandsschutz lehnen wir daher grundlegend ab. Da jede Anlage früher oder später modernisiert werden muss, läuft durch die Neuregelung auch der ursprüngliche Bestandsschutz perspektivisch umfassend aus. Dies entspricht nicht der ursprünglichen Zusage der Bundesregierung, dass Bestandsanlagen dauerhaft von der EEG-Umlage befreit bleiben sollen. Darüber hinaus würden so auch enorme Modernisierungshemmnisse gebildet, die gerade aus Klimaschutzgründen vermieden werden sollten. Zudem werden Early-Mover-Anlagen besonders benachteiligt.

Die Bestimmungen der EEG-Umlage auf die Eigenstromverwendung besitzen angesichts der voraussichtlich auch im Jahre 2017 steigenden EEG-Umlage eine enorme wirtschaftliche Signifikanz. Bei einer EEG-Umlage von rund 7 Cent/kWh würde eine 40%-ige EEG-Umlage bei einer 500 kW-Anlage eine EEG-Umlagepflicht von 14 Euro je Betriebsstunde bedeuten – bei 6.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr sind dies 84.000,- Euro weniger Einnahmen pro Jahr.

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen stehen im Widerspruch zur Notwendigkeit, die Eigenstromerzeugung effizienter und flexibler zu gestalten und durch eine verbrauchsnahe Erzeugung den notwendigen Übertragungsnetzausbau zu reduzieren. Wir regen daher an, die im EEG 2014 enthaltene Bestandsschutzregelung bei der vollständigen Befreiung von Strom aus Eigenerzeugungsanlagen von der Zahlung der EEG-Umlage im Falle einer Erweiterung der Anlagenleistung um bis zu 30 Prozent beizubehalten.

Änderungsvorschlag für §61 e Absätze 1 und 2:

Zu §61e Absätze 1 und 2 ist nachfolgender rot markierter Text zu streichen bzw. zu ergänzen:

„(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage an demselben Standort ~~ohne Erweiterung der installierten Leistung nach~~

~~dem 31. Dezember 2017~~ bei einer Erweiterung der installierten Leistung um mehr als 30 Prozent nach dem 31. Juli 2014 vollständig erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61 c Absatz 1 nutzt.

(2) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich ferner auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine ältere Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage an demselben Standort ~~ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017~~ bei einer Erweiterung der installierten Leistung um mehr als 30 Prozent nach dem 31. Juli 2014 vollständig erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61 d Absatz 1 nutzt. § 61 d Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“